

§ 24a

Altersentlastungsbetrag

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
neu gefaßt durch AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427;
BStBl. I 2004, 554 u. 740).

¹Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. ²Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. ³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. ⁴Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. ⁵Der maßgebende Vomhundertsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro		in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900	2023	13,6	646
2006	38,4	1 824	2024	12,8	608
2007	36,8	1 748	2025	12,0	570
2008	35,2	1 672	2026	11,2	532
2009	33,6	1 596	2027	10,4	494
2010	32,0	1 520	2028	9,6	456
2011	30,4	1 444	2029	8,8	418
2012	28,8	1 368	2030	8,0	380
2013	27,2	1 292	2031	7,2	342
2014	25,6	1 216	2032	6,4	304
2015	24,0	1 140	2033	5,6	266
2016	22,4	1 064	2034	4,8	228
2017	20,8	988	2035	4,0	190
2018	19,2	912	2036	3,2	152
2019	17,6	836	2037	2,4	114
2020	16,0	760	2038	1,6	76
2021	15,2	722	2039	0,8	38
2022	14,4	684	2040	0,0	0

Autor: Anton **Siebenhüter**, Richter am FG, Augsburg

Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt,
Linklaters, Oppenhoff & Rädler, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 24a

	Anm.		Anm.
I. Rechtsentwicklung	1	IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften	8
II. Bedeutung	2	V. Verfahrensfragen	9
III. Geltungsbereich	3		

**Erläuterungen zu den Sätzen 1 bis 5:
Altersentlastungsbetrag**

	Anm.		Anm.
I. Überblick	15	III. Keine Einbeziehung von Versorgungsbezügen und Leibrenten in die Bemessungsgrundlage (Satz 2)	
II. Bemessungsgrundlagen des Altersentlastungsbetrags (Satz 1)		1. Außer Betracht bleibende Einkünfte	25
1. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“	16	2. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2	26
2. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“		IV. Persönliche Voraussetzungen für den Altersentlastungsbetrag (Satz 3)	28
a) Positive Summe der Einkünfte	19	V. Getrennte Ermittlung des Altersentlastungsbetrags auch bei Zusammenveranlagung (Satz 4)	32
b) „Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“	20	VI. Höhe des Altersentlastungsbetrags (Satz 5)	33

Allgemeine Erläuterungen zu § 24a

Schrifttum: KLOTZ, Ziele der Einkommensteuerreform, BB 1973, 1569; FELIX, Altersentlastungsbetrag zugunsten von Arbeitnehmern, BB 1974, 1473; RICHTER, Zur Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrags, FR 1975, 189; STUHRMANN, Erwiderung auf den Beitrag von Felix, BB 1975, 211; EL., Rückzahlung von Arbeitslohn und Altersentlastungsbetrag, DB 1976, 510; KÜBLER, Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG – ein Steuersparmodell für ältere (Nebenerwerbs-)Landwirte?, DSfZ 1988, 278; MEIER, Die Besteuerung des Altenteils, INF 1993, 109; GESERICH, Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, DSfR 2000, 845; RISTHAUS, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, DB 2004, 1329.

Verwaltungsanordnungen: R 171a EStR; H 171a EStH; R 117 LStR

I. Rechtsentwicklung

1

EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Der Altersentlastungsbetrag wird erstmalig ab VZ 1975 gewährt.

Ges. zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags v. 18.2.1977 (BGBl. I 1977, 297): Ergänzung des Satzes 2; auch Versorgungsbezüge der Abgeordneten iSd. § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Ab VZ 1990 Anhebung des Höchstbetrags von 3000 DM auf 3720 DM, allerdings bei gleichzeitigem Wegfall des Altersfreibetrags von 720 DM nach § 32 Abs. 8 aF.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Umstellung des Höchstbetrags von 3720 DM auf 1908 €.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554 u. 740): Änderung von Satz 1 und Einfügung eines Satzes 5. Danach wird der Altersentlastungsbetrag in den VZ 2005–2040 stufenweise bis auf 0 € abgeschmolzen.

II. Bedeutung

2

Mit dem Altersentlastungsbetrag verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich zu schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge von Beamten und Abgeordneten durch den Versorgungsfreibetrag bzw. wie Leibrenten durch die Besteuerung nur des Ertragsanteils begünstigt sind (vgl. BTDrucks. 7/1470, 279; Klorz, BB 1973, 1569). Diese Rechtfertigung des Altersentlastungsbetrags entfällt, wenn als Folge der Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz Renten und Versorgungsbezüge voll versteuert werden. Parallel zur schrittweisen Absenkung des Versorgungsfreibetrags auf 0 € und der Erhöhung der Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten auf 100 vH bis zum Jahr 2040 wird daher der Altersentlastungsbetrag auf 0 € abgeschmolzen (vgl. BTDrucks. 15/2150, 43).

III. Geltungsbereich

3

Der Altersentlastungsbetrag begünstigt natürliche Personen, die unbeschränkt stpfl. sind. Bei beschränkt Stpfl. ist § 24a nicht anzuwenden (§ 50 Abs. 1 Satz 4; s. § 50 Anm. 70 und für Grenzgänger Anm. 84).

Einstweilen frei.

4–7

IV. Verhältnis zu anderen Vorschriften

8

Verhältnis zu § 10c Abs. 2 (Vorsorgepauschale): s. § 10c Anm. 28.

Verhältnis zu § 10d (Verlustabzug): Ein Verlustrücktrag (-vortrag) läßt den Altersentlastungsbetrag im Rücktragsjahr (Vortragsjahr) unberührt, denn die Bemessungsgrundlagen Arbeitslohn und positive Summe der Einkünfte ändern sich nicht. Im Verlustentstehungsjahr erhöht der Altersentlastungsbetrag dagegen den rücktragsfähigen Verlust (s. § 10d Anm. 164). In den VZ 1999–2003 ist es aufgrund der Regelungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ erforderlich, den

Altersentlastungsbetrag für Zwecke des Verlustrücktrags (-vortrags) nach dem Verhältnis der positiven Einkünfte zueinander auf die einzelnen positiven Einkunftsarten aufzuteilen. Auf die Veranlagung des Verlustentstehungsjahrs hat diese Aufteilung keinen Einfluß (ALTFELDER, FR 2000, 18 [30]; KIRCHHOF/MELLINGHOFF IV. § 24a Rn. 7; GESERICH, DSrR 2000, 845).

Verhältnis zu § 34 (Außerordentliche Einkünfte): Der Altersentlastungsbetrag mindert die Höhe der tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte nicht. Entscheidend hierfür ist, daß nach der Gesetzssystematik die Höhe *vor* der Anwendung des § 2 Abs. 3 zu ermitteln ist (BFH v. 9.8.2003 – XI R 27/03, BStBl. II 2004, 547; R 197 Abs. 1 Satz 3 EStR; s. auch Anm. 9).

Verhältnis zu § 46 Abs. 3 (Härteausgleich bei Veranlagung): Kommt es zu einer Veranlagung nach § 46 Abs. 2, ist ein Betrag in Höhe der Einkünfte, von denen ein StAbzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 € betragen (§ 46 Abs. 3 Satz 1). Dieser Härteausgleichsbetrag mindert sich nach § 46 Abs. 3 Satz 2 um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser 40 vH des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge übersteigt (vgl. § 46 Anm. 210). Eine Anpassung der 40 vH-Grenze an die stufenweise Abschmelzung des Altersentlastungsbetrags gem. Satz 5 durfte der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen unterlassen.

9

V. Verfahrensfragen

Der Altersentlastungsbetrag ist nach § 2 Abs. 3 von der Summe der Einkünfte zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Dies wird bereits im LStVerfahren sowohl beim LStAbzug (§ 39b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3) als auch beim LStJahresausgleich durch den ArbG (§ 42b Abs. 2 Satz 3) berücksichtigt. Berechnungsbasis im LStVerfahren ist der Bruttoarbeitslohn. Bei Nettolohnvereinbarungen läßt die FinVerw. eine günstige vereinfachte Berechnung des Bruttolohns zu, der sodann in die LStBescheinigung übernommen wird (R 122 LStR). Ansonsten berühren die Regelungen zum LStVerfahren das Veranlagungsverfahren nicht (R 117 Abs. 3 LStR).

10–14 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu den Sätzen 1 bis 5: Altersentlastungsbetrag

15

I. Überblick

Satz 1 bestimmt die Bemessungsgrundlagen. Der „Arbeitslohn“ und die „positive Summe der (sonstigen) Einkünfte“ sind zwei selbständige Bemessungsgrundlagen. Es genügt, wenn sich aus einer der Bemessungsgrundlagen ein Altersentlastungsbetrag ergibt; ggf. sind die aus jeder Bemessungsgrundlage errechneten Altersentlastungsbeträge zu addieren. Die gesonderte Behandlung des Arbeitslohns als Bemessungsgrundlage ermöglicht die einfache Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags im LStVerfahren und verhindert, daß die Begünstigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Verluste aus anderen Einkunftsarten aufgezehrt werden kann (vgl. BTDrucks. 7/1470, 279).

Satz 2 kürzt die alle Einkünfte umfassenden Bemessungsgrundlagen von Satz 1 um Versorgungsbezüge, für die ein Versorgungsfreibetrag gewährt wird, sowie um Leibrenten, die nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden (s. Anm. 25).

Satz 3 bestimmt die Altersgrenze von 64 Jahren (s. Anm. 28).

Satz 4 schreibt die getrennte Ermittlung bei zusammen veranlagten Ehegatten vor (s. Anm. 32).

Satz 5: Bis VZ 2004 regelte Satz 1 auch die Höhe abschließend (40 vH). Nach der Neuordnung durch das AltEinkG gelten ab VZ 2005 die Beträge der Tabelle gem. Satz 5 (s. Anm. 33).

II. Bemessungsgrundlagen des Altersentlastungsbetrags (Satz 1)

1. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“

16

Der allgemein im EStRecht geltende Begriff des Arbeitslohns gilt auch für § 24a. § 2 Abs. 1 LStDV und die dazu ergangene Rspr. (s. § 19 Anm. 101 ff.) ist anwendbar (FG Bremen v. 20.10.1978, EFG 1979, 177, rkr.). Dies ergibt sich aus dem Zweck der Regelung, den LStAbzug zu ermöglichen (s. Anm. 15).

Arbeitslohn sind somit die Bruttoeinnahmen vor Abzug von WK oder des WKPauschbetrags. Bei Nettolohnvereinbarungen ist auf den Bruttolohn hochzurechnen (vgl. R 122 LStR und Anm. 9 zur vereinfachten Berechnung des Bruttolohns). Zur Bemessungsgrundlage zählt der Arbeitslohn, der bei der ESt-Veranlagung berücksichtigt wird, nicht aber sonstiger Arbeitslohn. Tarifbegünstigter Arbeitslohn erhöht daher die Bemessungsgrundlage, nicht aber pauschal-versteuerter Arbeitslohn und stfreier Arbeitslohn (hM; vgl. STUHRMANN, BB 1975, 211; SCHMIDT/DRENECK XXIII. § 24a Rn. 4; aA FELIX, BB 1974, 1473). Entscheidend hierfür ist, daß § 24a nur stpfl. Einkünfte im Alter entlasten will, die nicht bereits nach anderen Vorschriften begünstigt sind (s. Anm. 2).

Rückzahlung von Arbeitslohn: Betrifft die Rückzahlung Arbeitslohn des laufenden Kj., so mindert sie die Bemessungsgrundlage. Denn die Rückzahlung wird sowohl im LStVerfahren als auch bei der EStVeranlagung berücksichtigt, so daß der später zurückgezahlte Lohn in keinem VZ mit ESt. belastet wird und wie stfreier Lohn zu behandeln ist. Dagegen wird die Bemessungsgrundlage nicht berührt, wenn der ArbN Arbeitslohn früherer Kj. zurückzahlt (glA SCHMIDT/DRENECK XXIII. § 24a Rn. 4; BLÜMICH/STUHRMANN, § 24a Rn. 7; GRAF in L/B/P, § 24a Rn. 11). Dies gilt unabhängig davon, ob man die Rückzahlung als negative Einnahme oder als WK ansieht (s. § 9 Anm. 80, 84), denn § 24a geht hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn von den Bruttoeinnahmen aus (s.o.). Deshalb dürfen WK noch andere Abzugsposten zu einer Kürzung dieser Bemessungsgrundlage führen.

Einstweilen frei.

17–18

2. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“

a) Positive Summe der Einkünfte

19

Positive Summe: Der eindeutige Gesetzeswortlaut führt grds. zu einem Verlustausgleich zwischen allen in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Einkunftsarten. Abzustellen ist also nicht nur auf die positiven Einkünfte. Vielmehr sind positive und negative Einkünfte miteinander zu verrechnen (Verlustver-

rechnungsverbote s.u. und Anm. 26). Nur wenn die Gesamtsumme positiv ist, kann aus dem Betrag ein Altersentlastungsbetrag berechnet werden (FG Rhld.-Pf. v. 23.3.1977, EFG 1977, 426, rkr.; SCHMIDT/DRENSECK XXIII. § 24a Rn. 5). Hieraus folgt, daß ein Altersentlastungsbetrag aus der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn durch die Bemessungsgrundlage „positive Summe der Einkünfte“ nur erhöht, nicht aber vermindert werden kann (s. Anm. 15 und das Berechnungsbeispiel in H 171a EStH).

Verrechnungsverbote für Verluste: Die allg. Verrechnungsverbote für Verluste, die sich auf die Höhe der Summe der Einkünfte auswirken, gelten auch im Rahmen des § 24a. Dies entspricht dem Gesetzeswortlaut und dem Zweck des § 24a. Inbes. die Verrechnungsverbote für negative Einkünfte aus Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen (§ 2b), für Verluste aus Termingeschäften (§ 15 Abs. 4 Satz 3), für Verluste aus sonstigen Leistungen, zB gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietungen (§ 22 Nr. 3 Satz 3), und für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 Satz 8) erhöhen somit die Bemessungsgrundlage. Dies galt in den VZ 1999–2003 auch für die Verrechnungsverbote der sog. „Mindestbesteuerung“ (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ff. aF; vgl. GESERICH, DStR 2000, 845). Zur Verrechnung von Einkünften zwischen Ehegatten s. Anm. 32.

20 b) „Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“

Anders als bei der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn (s. Anm. 16) ist nicht auf die Bruttoeinnahmen ohne Abzüge abzustellen. Denn für die Auslegung des Begriffs „Einkünfte“ ist die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 ausschlaggebend. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut (positive Summe der Einkünfte) als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Danach soll der Altersentlastungsbetrag nicht zu einer doppelten Steuerentlastung führen, sondern nur solche im Alter bezogenen Einkünfte privilegieren, die nicht schon aufgrund anderer Bestimmungen von der Besteuerung ausgenommen sind. Für die Berechnung der Einkünfte sind damit – uE ausnahmslos – die allg. Bestimmungen maßgeblich, nach denen die Summe der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 3 berechnet werden (vgl. BFH v. 6.8.1997 – VIII B 88/96, BFH/NV 1998, 168). Alle Abzüge, die bis zur Berechnung der Summe der Einkünfte vorzunehmen sind, mindern mithin die Bemessungsgrundlage. Alle Abzüge, die danach vorzunehmen sind, bleiben ohne Bedeutung. Im einzelnen folgt aus diesem Grundsatz:

Der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3) mindert die Bemessungsgrundlage nicht, da er nach der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen ist (glA R 171a Abs. 1 Satz 1 EStR; FRENZ in K/S/M, § 24a Rn. B 22; aA BLÜMICH/STUHRMANN, § 24a Rn. 14, mit der Begründung, der Freibetrag sei bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte abzuziehen). Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Arbeitsvereinfachung mit Blick auf die höheren Freibeträge nicht erklärt, so können sich Nachteile beim Altersentlastungsbetrag ergeben; s. KÜBLER, DStZ 1988, 278.

Ausländische Verluste, die nach § 2a mit positiven Einkünften ausgeglichen werden dürfen, mindern dagegen die Bemessungsgrundlage (s. § 2a Anm. 17). Dies rechtfertigt sich aus der Gleichbehandlung mit Verlusten aus inländischen Einkünften, die durch die Verrechnung mit positiven Einkünften ebenfalls die Bemessungsgrundlage mindern.

Der Sparerfreibetrag mindert die Bemessungsgrundlage, da er gem. § 20 Abs. 4 bereits bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen ist (Hess. FG v.

28.8.1984, EFG 1985, 72, rkr.; BFH v. 6.8.1997 – VIII B 88/96, BFH/NV 1998, 168).

Der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 9a Satz 1 Nr. 2) mindert die Bemessungsgrundlage. Dies gilt auch für den Pauschbetrag bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen (§ 9a Satz 1 Nr. 3), soweit er nicht Leibrenten mindert, die bei der Bemessungsgrundlage ohnehin außer Betracht bleiben. Bezieht ein Stpfl. sonstige Einkünfte, die bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind, und nach Satz 2 (s. Anm. 25) nicht anzusetzende Leibrenten, so kann auf die an sich gebotene Aufteilung des Pauschbetrags verzichtet werden. Die FinVerw. läßt aus Vereinfachungsgründen den günstigeren Abzug bei den Leibrenten zu (R 171a Abs. 1 Satz 2).

Zur Aufteilung des auf 102 € erhöhten Pauschbetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen nach dem Belieben der Ehegatten s. R 85 Abs. 1 Satz 5 EStR und § 9a Anm. 35.

Steuerfreie Veräußerungsgewinne (§ 14, § 14a, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage, da sie bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen sind (glA SCHMIDT/DRENECK XXIII. § 24a Rn. 6).

Tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte nach § 34 erhöhen die Bemessungsgrundlage (s. Anm. 8).

Andere Einkünfte bis zu 410 €, die gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 nicht der Veranlagung unterliegen, gehen auch nicht in die Bemessungsgrundlage ein.

Der Verlustabzug nach § 10d bewirkt keine Minderung der Bemessungsgrundlage, da nicht ausgeglichene Verluste vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind (§ 10d Satz 1). Der Altersentlastungsbetrag erhöht seinerseits aber den nach § 10d rück- oder vortragsfähigen Verlust (s. Anm. 8).

Einstweilen frei.

21–24

III. Keine Einbeziehung von Versorgungsbezügen und Leibrenten in die Bemessungsgrundlage (Satz 2)

1. Außer Betracht bleibende Einkünfte

25

Versorgungsbezüge und Leibrenten bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht, denn sie sind bereits durch den Versorgungsfreibetrag bzw. die Versteuerung nur mit dem Ertragsanteil begünstigt. Eine doppelte Begünstigung würde dem Zweck des § 24a, sonstige Einkünfte im Alter vergleichbar zu entlasten (s. Anm. 3), widersprechen.

Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 sind die in § 19 Abs. 2 Satz 2 im einzelnen definierten Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen (s. § 19 Anm. 510–516). Dazu gehören auch Zuschüsse, die ein pensionierter Beamter zu den Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung erhält (FG Bremen v. 20.10.1978, EFG 1979, 177, rkr.).

Leibrenten iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a sind wiederkehrende Bezüge, die nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden (s. § 22 Anm. 271 ff.). Zur Berücksichtigung der WKPauschale (§ 9a Satz 1 Nr. 3), wenn ein Stpfl. neben Leibrenten noch andere wiederkehrende Bezüge erzielt, s. Anm. 20 und R 171a Abs. 1 Satz 2 EStR.

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b sind Versorgungsbezüge der Abgeordneten, für die der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 gewährt wird (s. § 22 Anm. 480).

26 **2. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2**

Die in Satz 2 aufgezählten Einkunftsarten bleiben nach dem Gesetzeswortlaut bei der Bemessung außer Betracht. Dies bedeutet, daß sie die Bemessungsgrundlagen „Arbeitslohn“ und „positive Summe der Einkünfte“ nicht erhöhen dürfen. Da sie nach allg. Grundsätzen in ihnen enthalten sind, erfordert dies eine entsprechende Kürzung. Der Höhe nach sind die Bemessungsgrundlagen insoweit zu kürzen, als die in Satz 2 genannten Einkunftsarten betragsmäßig in ihnen enthalten sind.

Die Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ ist um Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 zu kürzen bzw. ohne solche Versorgungsbezüge zu ermitteln. Dies wird in den VZ 1999–2003 durch die Regelungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ (s.u.) nicht beeinflusst.

Die Bemessungsgrundlage „positive Summe der Einkünfte“ kann in den VZ bis 1998 und ab dem VZ 2005 durch Kürzung der Summe der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 3 Satz 1 um die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die weiteren in Satz 2 aufgezählten Einkünfte ermittelt werden. Zum gleichen Ergebnis führt die Addition der sonstigen Einkunftsarten.

In den VZ 1999–2003 sind dagegen die Vorschriften zur Berechnung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Sätze 2ff. aF (sog. „Mindestbesteuerung“) zu beachten. Der Altersentlastungsbetrag ist aus den Beträgen zu berechnen, mit denen die einzelnen Einkünfte nach diesen Regelungen in die Summe der Einkünfte eingehen (vgl. ALTFELDER, FR 2000, 18 [30]; GESERICH, DStR 2000, 845). Dies gilt auch dann, wenn sich hierdurch in Sonderfällen eine vom Gesetzgeber nicht gewollte niedrigere Steuer ergibt (vgl. Hess. FG v. 19.11.2002, EFG 2003, 699, nrkr., BFH-Az.: XI B 38/03).

27 Einstweilen frei.

28 **IV. Persönliche Voraussetzungen für den Altersentlastungsbetrag (Satz 3)**

Der Altersentlastungsbetrag wird gem. Satz 3 „einem Stpfl. gewährt, der vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte“. Ehegatten müssen die Altersvoraussetzung jeweils persönlich erfüllen (s. Anm. 32).

Für die Fristberechnung gelten die allg. Bestimmungen des BGB (§ 108 AO; H 171a EStH). Ein Stpfl. vollendet sein Lebensjahr mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wiederkehr seines Geburtstages vorangeht (§ 187 Abs. 2 Satz 2, § 188 Abs. 2 BGB).

Beispiel: Wer am 1.1.1940 geboren ist, kann den Altersentlastungsbetrag erstmals im VZ 2004 in Anspruch nehmen.

29–31 Einstweilen frei.

V. Getrennte Ermittlung des Altersentlastungsbetrags auch bei Zusammenveranlagung (Satz 4)

32

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Ehegatten nur gewährt, wenn er selbst die Altersgrenze (Anm. 28) überschritten hat und eigene Einkünfte bezieht. Für jeden Ehegatten muß somit eine *eigene* Bemessungsgrundlage (s. Anm. 15) ermittelt werden, auf die sodann ein persönlicher Höchstbetrag und vH-Satz (s. Anm. 33) angewendet wird. Dies erfordert eine getrennte Ermittlung der im Alter bezogenen Einkünfte und die korrekte Zurechnung zu einem der Ehegatten.

Für Altenteilsleistungen s. BFH v. 22.9.1993 – X R 48/92, BStBl. II 1994, 107; MEIER, INF 1993, 109; für Kapitaleinkünfte vgl. FG Nürnberg. v. 27.2.1980, EFG 1980, 339, rkr.; zur Aufteilung des WKPauschbetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen s. Anm. 20 und R 85 Abs. 1 Satz 5 EStR.

Die in den VZ 1999–2003 geltenden Bestimmungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ (vgl. § 2 Abs. 3 Sätze 2 ff. aF) änderten nichts am Grundsatz, daß der Altersentlastungsbetrag nur aus den eigenen Einkünften eines Ehegatten zu berechnen war. Die Bemessungsgrundlagen eines Ehegatten konnten daher nicht dadurch gemindert werden, daß Einkünfte des anderen Ehegatten verrechnet werden durften (vgl. ALTFELDER, FR 2000, 18; GESERICH, DStR 2000, 845). Führte die Mindestbesteuerung zu einer positiven Summe der Einkünfte, war hieraus ggf. ein Altersentlastungsbetrag zu berechnen (s. Anm. 26).

Steuervorteile durch Ehegattenverträge: Eine zweifache volle Ausnutzung des Altersentlastungsbetrags kann ggf. durch Einkunftsverlagerung mittels entsprechender Ehegattenverträge (Arbeitsverträge, Vermietungen, Umschreibung von Depots) erreicht werden. Die Vereinbarungen müssen den allgemeinen für Angehörigenverträge geltenden Anforderungen entsprechen, insb. also zivilrechtlich wirksam sein, tatsächlich durchgeführt werden und einem Fremdvergleich standhalten.

VI. Höhe des Altersentlastungsbetrags (Satz 5)

33

Der Altersentlastungsbetrag wird mit einem vH-Satz aus den beiden Bemessungsgrundlagen „Arbeitslohn“ und „positive Summe der Einkünfte“ berechnet. Ergeben sich zwei positive Bemessungsgrundlagen, werden sie addiert (s. Anm. 15). Höchstens kommt der im jeweiligen VZ geltende Höchstbetrag zum Ansatz. Bei Zusammenveranlagung sind auf die für jeden Ehegatten getrennt ermittelten Bemessungsgrundlagen (s. Anm. 32) der jeweils persönlich zustehende vH-Satz und Höchstbetrag anzuwenden. Der gesamte Altersentlastungsbetrag von Ehegatten ergibt sich aus der Summe der persönlichen Altersentlastungsbeträge.

VZ bis 2004: Die Höhe war abschließend in Satz 1 aF geregelt. Der Altersentlastungsbetrag betrug 40 vH der Bemessungsgrundlagen, höchstens aber 1 908 € (VZ 1990–2001: 3 720 DM; zuvor 3 000 DM).

VZ ab 2005: Der Höchstbetrag und der jeweilige vH-Satz sind der Tabelle zu Satz 5 zu entnehmen. Zur Anwendung kommen die Tabellennwerte des Jahres, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgt. Diese Werte gelten sodann unverändert bei allen Veranlagungen bis zum Tod des Stpfl. (Kohortenprinzip; BTDrucks. 15/2150, 43; RISTHAUS, DB 2004, 1329). Bei Ehegatten unterschiedlichen Alters kommen damit verschiedene Höchstbeträge und vH-Sätze zur Anwendung (s. Anm. 32).

Beispiel: Der Stpfl. vollendet im Jahr 2001 das 64. Lebensjahr. In den Jahren 2002–2004 kann er 40 vH der Bemessungsgrundlagen, höchstens aber 1908 € geltend machen. Nach der ab VZ 2005 geltenden Tabelle „folgt“ das Jahr 2005 auf sein 64. Lebensjahr, so daß er weiter 40 vH der Einkünfte abziehen kann, höchstens aber nur noch 1900 €.